

Kaiserliche Vergabungen — so führte Wido aus — dürften den Kirchen nicht zu ewigem Recht bleiben, sofern sie nicht von den Nachfolgern jeweils aufs neue bestätigt würden; denn wie das Reich kein Erbreich sei, so seien auch die Reichsrechte nicht vererbbar und dürften infolgedessen nicht den Herrschern (oder deren Familien) zu ewiger Verfügung überlassen werden; das Reich gehe von einem Menschen auf den anderen über, und so dürfe der König die Reichsrechte bloß nutzen, solange er den Thron innehabe³¹). Obwohl der Gedanke der Unveräußerlichkeit der Reichsrechte hier nicht ausgesprochen wird, liegt er greifbar nahe und ist anscheinend impliziert. Wenn nämlich der Kaiser, der gleichsam als Verwalter des Reichs zu betrachten ist, die *iura regni* allein für die Zeit seiner Herrschaft ausleihen darf, so ist a fortiori eine dauernde Überlassung oder gar die Verschleuderung des Kronguts ausgeschlossen. Man geht wohl nicht fehl, hier wie bei Otto III. den Einfluß des römischen Rechts zu vermuten; und in der Tat haben später die Autoren, die wie Wido argumentierten, sich dafür auf die aus antiken Quellen geschöpfte *Maxime par in parem non habet imperium* berufen³²). In Ferrara, wenig entfernt von Bologna und Ravenna, den frühen Stätten juristischer Gelehrsamkeit, überraschen derartige Kenntnisse nicht. Zudem stützten sich auch andere Publizisten der Zeit auf die neu erblühende Jurisprudenz, um ihren Meinungen Nachdruck zu verleihen. Und daß Widos Theorie einen fruchtbaren Ansatz zur Bewältigung der vorhandenen Probleme darstellte, zeigte sich zu Beginn des nächsten Jahrhunderts, als Heinrich V. seinen Frieden mit dem Papsttum machte.

Zwar tauchte das Stichwort von der Unveräußerlichkeit nicht auf, aber in den Abmachungen zwischen Regnum und Sacerdotium gewann das Reichs(kirchen)gut einen Status, der es jeder willkürlichen Verfügung von seiten des Königs entzog. Dies war vor allem dem vermehrten Einfluß zu verdanken, den der Hochadel während des Investiturstreits auf die Reichsgeschäfte gewann. Noch die sächsische Opposition gegen Heinrich IV. hatte ihn als Tyrannen gebrandmarkt,

³¹) De scismate Hildebrandi, lib. II (MG. LdL. 1, 1891, Neudruck 1957) S. 564: *Sicut enim imperium et regnum non est successorium, sic iura quoque regnorum et imperatorum successoria non sunt, nec regibus et imperatoribus perpetim manere possunt . . . Sicut enim regnum et imperium ab homine transit in hominem, sic iura regni manent cum rege manente sibi regno, et cum illo non manent non manente sibi imperio vel regno.* Vgl. E. Kantorowicz, *The King's Two Bodies* S. 178 Anm. 271, der allerdings auf die Konsequenzen, die sich aus Widos Worten ergeben, nicht eingeht. S. ferner H. Krause, *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht*, ZRG. Germ. Abt. 75 (1958) 218 Anm. 51, mit weiterer Literatur.

³²) S. u. S. 403 ff; vgl. Krause S. 237.